

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihre Zahl: BMF-040300/0004-III/6/2016
Ihre Nachricht vom: 30. 08. 2016

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola /805309
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.587/0019-Pers/6/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMF; Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG u.a.; Entwurf; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Seitens des BMWFW wurde mehrmals eine Vereinigung der Geldwäschebestimmungen in einem Gesetz mit einheitlicher Zuständigkeit des BMF vorgeschlagen. Der vorliegende Begutachtungsentwurf entspricht diesen Vorschlägen nicht, vielmehr scheint dadurch die Rechtslage erheblich verkompliziert.

Der vorliegende Vorschlag wird aus diesem Grund kritisch gesehen.

2. Bezüglich des geplanten Bundesgesetzes zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG) muss klargestellt werden, dass die FMA keinerlei Aufsichtskompetenzen gegenüber Ausübenden von in der Gewerbeordnung geregelten Berufen, insbesondere Versicherungsvermittlern besitzt (siehe dazu auch unter II.5. und 6.).

3. Im Zusammenhang mit der Risikoanalyse wäre zusätzlich zu den im Entwurf eines Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes angeführten Institutionen im geplanten § 3 Abs. 3 auch das BMF vorzusehen (siehe dazu genauer unter II.1.).

II. Zu Art 2, Bundesgesetz zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG)

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 3 Abs. 3:

Im letzten Teilabsatz des vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 wäre zusätzlich zu den bereits erwähnten Institutionen auch das Bundesministerium für Finanzen als eine der Institutionen vorzusehen, die - im Sinne einer sparsamen und wirkungsvollen Gebarung - entsprechende Maßnahmen zu setzen hat, etwa das zur Verfügung stellen der notwendigen Mittel und von Informationen, insbesondere gegenüber Selbstverwaltungskörpern, aber - soweit dies das einfachste und naheliegendste Mittel ist - auch gegenüber Behörden und Verpflichteten.

2. Zu § 12 Abs. 3:

Es scheint gemäß Art. 18 (1) der RL 2015/849 naheliegend, vor allem auch die Europäische Kommission zu erwähnen, die nach der zitierten Bestimmung Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln hat.

3. Zu § 17 Abs. 1:

Im zweiten Satz fehlt vor „berücksichtigen“ das Wort „zu“.

4. Zu § 20 Abs. 1:

Hier dürfte vor „16“ im ersten Satz ein zweites § - Zeichen erforderlich sein.

5. Zu § 29 Abs. 2 (iVm §§ 30, 31, 32, 33):

Neue Aufsichtskompetenzen der FMA **werden strikt abgelehnt.**

Eine solche Regelung führt zu einer nicht wünschenswerten Doppelzuständigkeit, die diverse formale und praktische Probleme hervorruft. Eine Zersplitterung der Behördenzuständigkeiten soll vermieden werden.

6. Zu § 32 (1):

Hier dürfte ein Zitatfehler vorliegen (gemeint ist möglicherweise Art. 2 oder Art. 3 der Richtlinie). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 2 (Punkt 5.) verwiesen.

III. Schlussbemerkung:

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 23.09.2016
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky